

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

53. Sitzung, 12.06.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiundfunfzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 12. Juni 1852. Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung: 1. Beschlußnahme über die fernere Aufbewahrung der Berichte über die Verhandlungen früherer Landtage. 2. Wahl des ständigen Landtagsausschusses, da eingezogener Erkundigung nach zunächst eine Vertagung des Landtags bevorsteht.

Vorsitz: Präsident **Bedelius.**

Beginn der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertische: Herr Staatsrath v. Rössing, Herr Staatsrath Krell und die Herren Reg.-Commissare Meyer und Bucholz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch Schriftf. Böckel.)

Wird etwas erinnert gegen das Protokoll?

Abg. Oldejohann: Ich habe abgestimmt „wie Abg. Klavemann.“ Es heißt aber, glaube ich, im Protokoll, wie Abg. v. Finckh.

Abg. Lauw: Ich bitte auch zu bemerken, daß ich nicht abgestimmt „wie Abg. v. Finckh,“ sondern pure, ohne weitere Bemerkung.

Schriftf. Böckel: Bei der Schnelligkeit der Abstimmung war es nicht ganz genau zu bemerken. — Es ist übrigens verlesen ohne Motivierung beim Abg. Lauw.

Abg. Lauw: Beim Mölling'schen Antrage?

Schriftf. Böckel: So steht es auch im Protokoll.

Präsident: Es ist nach einer Bemerkung des Abg. Selckmann II., im Art. 208. des Entwurfes, §. 1., statt des Wortes „Vergehen,“ das Wort „Amtsvergehen“ nunmehr in das Protokoll zu setzen. Abg. Schloifer hat das Wort.

Abg. Schloifer: Wenn ich richtig gehört habe, so ist bei der Birkenfelder Petition, worüber ich im Namen des Ausschusses zu referiren hatte, der Grund des Aufschubs nicht erwähnt worden. Es kann sein, daß ich ihn in der Schnelligkeit des Lesens überhört habe.

Schriftf. Böckel: Es steht hier:

„Der Vorsitzende des Revisionsausschusses bemerkte, daß die Bitte des Stadtmagistrats zu Birkenfeld vom 31. März 1852, betreffend die aufgehobenen Jagdgesetze im Fürstenthum Birkenfeld nach dem Beschlusse des Landtags über die zweite Lesung, daß keine Anträge materiellen Inhalts gestellt werden sollten, zu den Acten zu legen wäre.“

Abg. Schloifer: Ich wünschte noch den Zusatz, den ich auch gemacht habe, daß die Petition erst nach den zu Art. 60. vom Landtage gefassten Beschlüssen eingekommen ist, daß man also nicht früher darauf eingehen konnte; erwähnt habe ich es.

Präsident: Nachdem die vorgekommenen Bemerkungen erledigt sind, erkläre ich das Protokoll für genehmigt. Herr Ministerialrath Bucholz hat das Wort.

Regierungscomm. Bucholz: Dem Herrn Präsidenten habe ich die Erklärung der Staatsregierung auf die bis hiezu rückständigen unerledigten Anträge des allgemeinen Landtages mitzutheilen.

Präsident: Die Mittheilungen sind folgende:

Ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums v. 8. Juni, welches lautet wie folgt:

(Der Präsident verliest das Schreiben, betreffend den mit den Niederlanden abgeschlossenen Vertrag wegen Auslieferung von Verbrechern; Anl. 94.)

Das Schreiben geht zu den Acten.

Ein Schreiben vom 9. d. M., betreffend die Zusätze zu Anlage A. des Ablösungsgesetzes; Anlage 95.

Das Schreiben geht ebenfalls zu den Akten.

Endlich ein Schreiben von demselben Datum folgenden Inhalts:

(Der Präsident liest die Anlage 96 vor.)

Das Schreiben geht an den betheiligten Ausschuss.

Der Abg. Klävemann hat um das Wort gebeten, bevor zur Tagesordnung übergegangen wird. Ich ertheile ihm das Wort.

Abg. Klävemann: Von dem Herrn Präsidenten ist in der vorigen Sitzung, wie ich vernommen, ein Bedauern darüber ausgesprochen worden, daß an der Abstimmung über den Antrag des Abg. Rüder einige Abgeordnete nicht Theil genommen hätten und abwesend gewesen wären. Ich, meine Herren, bin gleichfalls abwesend gewesen; ich habe mich der Abstimmung entzogen, weil ich meiner Ueberzeugung nach weder für noch gegen diesen Antrag habe stimmen können.

Ich bin weder für die unveränderte Beibehaltung des Staatsgrundgesetzes, noch auch habe ich mich entschließen können, eine Revision in dem Sinne und Umfange, wie sie auf dem gegenwärtigen Landtage beschlossen worden ist, dem kommenden Landtage zur Annahme zu empfehlen. Diese Empfehlung finde ich aber in diesem von dem Herrn Rüder gestellten Antrage, denn, läge sie nicht darin, so hätte der Beschluß weder Sinn noch Bedeutung, er wäre ein vollständig überflüssiger.

Nach dieser Erklärung lasse ich es auf sich beruhen, ob die in voriger Sitzung von dem Herrn Präsidenten in Form eines Bedauerns ausgesprochene Rüge, nach §. 60. der Geschäftsordnung gerechtfertigt ist. Ich meinerseits bin der Ansicht, daß jeder Abgeordnete, der nach seiner Ueberzeugung über einen Antrag nicht abstimmen kann, sich dieser seiner Abstimmung enthalten darf und selbst enthalten muß. Der §. 60. der Geschäftsordnung aber lautet: unbegründete Versäumnisse sind vom Präsidenten zu rügen.

Präsident: Da hiernach der Abg. Klävemann meine Bemerkung in der letzten Sitzung für ungerechtfertigt hält, so muß ich die Versammlung darüber abstimmen lassen.

Abg. Klävemann: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Klävemann: Ich habe nicht beantragt, daß die Versammlung abstimme. Ich habe nur meine Meinung ausgesprochen, in Beziehung auf mein Nichtmitsimmen.

Präsident: Dann verlassen wir den Gegenstand und gehen zur Tagesordnung über, bemerke indeß, daß ich, ungeachtet der Aeußerungen des Abg. Klävemann, von der Rechtmäßigkeit meines Verfahrens überzeugt bin.

Abg. Lübben: Ich kann dem vom Abg. Klävemann Vorgetragenen nur beistimmen, indem auch ich unter denen war, die abwesend gewesen sind. Ich würde, wenn ich hier geblieben wäre, ebensowenig für, wie gegen gestimmt haben.

Präsident: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist Beschlußnahme über die fernere Aufbewahrung der Berichte über die Verhandlungen der frühern Landtage. Abgeordneter Strackerjan II. wird der Versammlung Vortrag halten.

Abg. Strackerjan II.: Es ist mehreren von den Herren bekannt, daß von den gedruckten Verhandlungen der frühern Landtage, so wie von den gedruckten Protokollen ein ziemlich bedeutender Lagerbestand vorhanden ist, dessen Aufbewahrung nicht unerhebliche Kosten verursacht hat, und, soviel die Erfahrung ergeben, sich als ziemlich nutzlos herausgestellt hat, weil nichts mehr vom Lager verlangt worden ist. Die hiesigen Buchhändler haben gleich anfangs eine Anzahl Exemplare auf ihre Rechnung genommen, und damit bis jetzt den Bedarf gedeckt. Viel kann es nicht gewesen sein, weil, soviel ich weiß, die Schulze'sche und die Schmidt'sche Buchhandlung jede nur etwa 20 Exemplare gehabt haben. Eine fernere Aufbewahrung dieses ganzen Restes scheint nun dem Bureau nicht erforderlich zu sein, namentlich da auch von den stenographischen Berichten 75 Exemplare schon zurückgelegt sind, um bei etwaigem künftigen Bedarfe debaillirt werden zu können, ebenso 100 Exemplare von den amtlichen Protokollen.

Das Bureau ist nun der Ansicht, daß es angemessen sein werde, den übrigen Lagerbestand der Verhandlungen der 4 ersten Landtage zu verkaufen. Von den Verhandlungen des jetzigen Landtags wird auch ein großer Theil verkauft werden können, weil Anfangs die Auflage bedeutend stärker genommen war, als sie zuletzt genommen zu werden brauchte, weil sich der Absatz nicht so groß herausstellte, als man anfangs erwartete. Es würde daher die Mehrzahl der Exemplare der ersten Nummern ohne Weiteres verkauft werden können, und von den übrigen Nummern würden wieder 70 resp. 100 Exemplare an die Ministerialkanzlei abzugeben sein, um, wenn sich ein Bedürfnis danach herausstellte, das Bedürfnis befriedigen zu können, und von den übrigen möchte nur ein kleiner Theil aufbewahrt werden, um etwaige Defekte wiederherstellen zu können, und so beantrage ich:

Daß der Landtag das Bureau ermächtige:

„die nach dem eben von mir Vorgetragenen überflüssigen Exemplare zu einem angemessenen Preise zu verkaufen.“

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Herrn Abg. Strackerjan II., wie er ihn so eben formulirt hat, zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag nicht beitreten wollen, sich zu erheben. —

Der Antrag ist einstimmig angenommen. —

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, der Wahl des ständigen Landtagsausschusses, indem eingezogener Erkundigung zufolge zunächst eine Vertagung des Landtags bevorsteht. Der Landtagsausschuss soll staatsgrundgesetzlich bestehen aus dem Vorstand und fünf Abgeordneten, wovon drei Abgeordnete dem Herzogthume angehören und ein Abgeordneter jedem der beiden Fürstenthümer. Der Vorstand soll durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden aus den Abgeordneten des Herzogthums, die übrigen Mitglieder ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit. Ich ersuche

die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Abg. Wibel I.: Ich habe aus dem vertheilten Circular des Herrn Präsidenten zweierlei ersehen, einmal, daß eine Vertagung des Landtages bevorsteht. Woher diese Nachricht entnommen ist, steht im Circulare nicht; indessen, wenn es der Herr Präsident sagt, wird er es wissen. Zu welchem Zwecke wir vertagt werden sollen, ist nicht leicht einzusehen; es ist uns auch nichts darüber mitgetheilt bis jetzt. Ich sehe nur einen Nutzen davon: Es herrscht jetzt eine sehr unangenehme Stimmung im Lande, meine Herren! und neue Wahlen zum Landtage jetzt vorzunehmen, möchte Erfolge haben, die nicht gewünscht werden. Wollen Sie Gras darüber wachsen lassen? Versuchen Sie es; helfen wird es Ihnen wahrscheinlich Nichts! Aus dem Circulare habe ich zweitens ersehen, daß der Herr Präsident beabsichtigt, einen ständigen Landtagsausschuß heute wählen zu lassen. Ich weiß nicht, daß diese Wahl vom Landtage beschlossen ist, ich weiß auch nicht, daß vom Landtage bereits ein Beschluß gefaßt ist, welcher eine solche Wahl nöthig macht oder zuläßt. Ich weiß wohl, daß der Landtag einen Beschluß gefaßt hat, daß Das, was bisher das Staatsgrundgesetz über die Landtagsperioden vorschrieb, aufgehoben werden soll; ich weiß aber nicht, daß dieser Beschluß aufhebende Kraft gehabt hat.

Ich halte dafür, das Staatsgrundgesetz hat dem Lande dreimal einen 1jährigen Landtag verheißen, und das Land hat noch nicht einen einzigen gehabt, es ist noch nicht ein einziger Landtag geschlossen worden, es ist noch nicht ein einziges Finanzgesetz aufgemacht worden, und dreimal hätte das schon geschehen sollen nach dem Staatsgrundgesetz, welches noch heute gilt. Ich werde aus diesen Gründen an der vom Herrn Präsidenten angeordneten Wahl mich nicht betheiligen können, ich kann und will an dieser Ihrer Schöpfung keinen Theil haben.

Präsident: Die Voraussetzung des Herrn Abg. Wibel I., daß ich wissen werde, daß eine Vertagung stattfinden solle, ist völlig begründet. Aus welchen Gründen diese Vertagung aber eintreten werde, ist mir nicht bekannt, wir werden es aber ohne Zweifel vernehmen.

Staatsrath v. Nössing: Ich werde demnächst diese Gründe, weshalb die Staatsregierung eine Vertagung wünscht, der Versammlung mittheilen, und deshalb einen Antrag an den allgemeinen Landtag bringen.

Präsident: Daß der Landtag die Wahl eines ständigen Ausschusses noch nicht beschlossen hat, wie der Abg. Wibel I. bemerkt hat, ist vollkommen richtig. Ich habe indeß geglaubt, nicht daran zweifeln zu dürfen, daß der Landtag in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes zur Wahl des ständigen Landtagsausschusses heute schreiten wolle, weil er in früheren Beschlüssen wenigstens anerkannt hat, daß gegenwärtig die dreijährige Landtagsperiode eintritt oder bereits eingetreten sei, mithin die Voraussetzung des Staatsgrundgesetzes, wonach der ständige Landtagsausschuß bestehen soll, als eingetreten anzunehmen sei. Wenn hierüber Zweifel obwalten, so ver-

steht es sich von selbst, daß diese von dem Landtage erst zur Lösung gebracht werden müssen. Abg. v. Finckh.

Abg. v. Finckh: Der Herr Präsident hat im Wesentlichen schon gesagt, was ich sagen wollte. Bei den früheren wiederholten Berichten des Finanzausschusses ist grade die Frage, ob wir in einer dreijährigen Landtags-, oder richtiger Finanzperiode seien oder nicht, sehr umständlich erwogen. Wenn also der Abgeordnete, der zuerst sprach, Zweifel dagegen gehabt hätte, so wäre es damals wohl am Orte gewesen, sie geltend zu machen, weil damals grade daraus Folgerungen gezogen wurden, auf die wieder Anträge des Finanzausschusses sich stützten, und diese Anträge sind dann von dem Landtage zum Beschluß erhoben. Deshalb leidet es, dünkt mir, jetzt keinen Zweifel, daß der Landtag seine Ansicht dahin ausgesprochen habe, daß wir in einer 3jährigen Landtagsperiode sind. Sind wir aber das, so tritt nach der Bestimmung des Art. 185 ff. des bestehenden Staatsgrundgesetzes, desjenigen, nicht desjenigen, welchen wir als Vorschlag für die Revision gemacht haben, der zuständige Landtagsausschuß ein.

Abg. Böckel: Ich glaube nicht, daß man dadurch, daß nicht Zweifel erhoben ist früher gegen Etwas, was im Ausschußberichte erwähnt ist, gezwungen wird, die Sache jetzt nicht in Frage zu stellen. Soviel ich mich erinnere, sind auch die Anträge des Finanzausschusses niemals darauf gestützt worden, daß wir jetzt in eine 3jährige Finanzperiode eintreten, sondern eher umgekehrt ist gesagt worden, weil wir eine einjährige Periode haben, obwohl es sein könnte, daß nach dem Staatsgrundgesetz eine dreijährige schon eintreten könne. Nun ist auch vom Abg. Bargmann damals schon entwickelt worden, daß wir jetzt erst den Landtag haben, welcher für das dritte Jahr in dem Staatsgrundgesetz verheißen ist, und daß jetzt erst, wenn dieser Landtag zu Ende ist, die 3jährige Landtagsperiode eintreten kann, welche natürlich dann erst mit dem vierten Landtage beginnen soll. Zählen können wir nach den Verhältnissen, welche hier obgewaltet haben, die Landtage nicht, wir können nur nach den Jahren rechnen, und die Bestimmung im Staatsgrundgesetz Art. 185. ist klar, wo es heißt:

„Die Bestimmungen über den ständigen Landtagsausschuß kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine 3jährige Periode für die ordentlichen Landtage eintreten wird (Art. 166.),“

und in Art. 166. heißt es:

„Ordentliche Landtage finden in den ersten 3 Jahren jährlich statt. Sodann sollen aller 3 Jahre ordentliche Landtage statthaben. Es bleibt indessen der Gesetzgebung vorbehalten, auch ferner jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen. Für diesen Fall bleibt die Erweiterung der im Art. 139. cc.“

also für die Jahre 1849, 1850 und 1851 sollten Landtage sein; dies ist der Landtag, auf dem wir uns befinden, es ist das der, welcher 1851 gewählt und zusammengetreten ist; es ist also der Landtag, der mit dem dritten gemeint ist, und

es müßte nun erst der Landtag kommen, welcher mit der 3jährigen Finanzperiode beginnen könnte. Dazu muß ich Sie aber aufmerksam machen darauf, daß nur ein einjähriges Budget besteht; es ist der Staatsregierung in Bousch und Bogen bewilligt, was sie für dieses Jahr 1852 zu verausgaben gedenkt, worin also auch implicite schon liegt, daß gar nicht daran zu denken ist, daß wir jetzt in einer dreijährigen Landtagsperiode uns befinden, und so glaube ich, daß es durchaus ungerechtfertigt ist, wenn wir jetzt ohne Weiteres auf die Wahl des Landtagsausschusses eintreten.

Abg. Wibel I.: Ungerechtfertigt ist es gewiß, die Gründe haben Ihnen Allen vorgelegen. Meine Absicht ist aber ganz und gar nicht gewesen, auf die Ansichten des Herrn von Finckh in dieser ersten Stunde noch einwirken zu wollen, ich habe nur das Wort genommen, um meine Ansicht auszusprechen und zu erklären, daß ich an diesem Geschöpf, das sie da schaffen wollen, keinen Theil haben will.

Präsident: Der Landtagsausschuß, der eine Institution des Staatsgrundgesetzes ist, darf nicht ein Geschöpf genannt werden. Ich weise deshalb den Abg. Wibel I. zur Ordnung.

Abg. Selckmann II.: Meine Herren! Es handelt sich hier darum, ob der jetzige Landtag derjenige ist, mit welchem nach Art. 166. des Staatsgrundgesetzes eine dreijährige Landtagsperiode eintritt, in welchem Falle dann auch der ständige Landtagsausschuß nach Art. 185. des Staatsgrundgesetzes zu wählen ist. Sie haben die Auffassung des Herrn Präsidenten und des Abg. v. Finckh gehört, welche der Ansicht sind, in Uebereinstimmung mit einem Antrage, der bereits früher vom Finanzausschusse gestellt und damals vom Landtage angenommen wurde, daß jetzt eine dreijährige Landtagsperiode eintritt. Es ist nun von dem rechtsgelehrten Mitgliede für Bechta gegen diese Ansicht Zweifel erhoben worden, indem dasselbe entgegengesetzter Ansicht ist, und man hätte danach wohl erwarten dürfen, daß dieses Mitglied einen Gegenantrag eingebracht hätte, wonach die Wahl des ständigen Landtagsausschusses nicht stattfinden solle. Es würde dann der Landtag darüber zu entscheiden haben, ob wir jetzt zur Wahl eines ständigen Landtagsausschusses schreiten sollen oder nicht. Statt dessen hat das Mitglied für Bechta aber, ohne Rücksicht darauf, wie der Beschluß des Landtags ausfallen werde, einfach erklärt, es wolle mit dieser Wahl nichts zu schaffen haben, und später noch einen Ausdruck gebraucht, welcher jetzt durch den Ordnungsruf des Präsidenten seine Erledigung gefunden hat. Ich glaube, dieses Mitglied, welches doch auf früheren Landtagen so häufig auf den Boden der Majorität des Landtags sich stellte und unbedingt die Herrschaft der Majoritätsbeschlüsse mit aller Konsequenz und allen denjenigen Gerechtigkeiten verlangte, welche es nur irgend geltend machen konnte, dieses Mitglied hätte auch jetzt den Beschluß der Majorität abwarten und sich dann demselben fügen müssen, wenn derselbe auch seinen Ansichten nicht entsprechen sollte. Es wäre also wohl in der Ordnung gewesen, wenn das Mitglied gewartet hätte, ob der Landtag die Wahl des ständigen

Ausschusses beschließen werde, nicht aber von vornherein zu erklären, es wolle sich nicht dabei betheiligen; denn jedes Mitglied der Versammlung hat sich der Majorität zu unterwerfen, mag nun die Entscheidung des Landtags mit seinen Ansichten übereinstimmen oder nicht. Es scheint aber, daß dieses Mitglied mit seinen Freunden nur so lange, als Majorität für seine Ansichten ist, die Beschlüsse derselben als bindende Landtagsbeschlüsse gelten lassen will; sobald aber die Majorität gegen seine Ansicht ist, dann sind es eben nur Ansichten der Mehrheit, und keine Beschlüsse des Landtags, und die Herren auf jener Seite halten sich berechtigt, sich um dieselben gar nicht zu bekümmern. — Es scheint unzweifelhaft der Art. 166. dafür zu sprechen, daß nunmehr eine dreijährige Landtagsperiode eintritt. Es heißt darin, wie schon vom Abgeordneten für Fever bemerkt wurde:

„Ordentliche Landtage finden in den ersten drei Jahren jährlich statt.“

Dieses ist in den ersten drei Jahren nicht nur der Fall gewesen, sondern es haben in den Jahren 1849, 1850 und 1851 sogar vier ordentliche Landtage stattgefunden; wir sind nunmehr also in diejenige Periode eingetreten, für welche dreijährige ordentliche Landtage stattfinden sollen, nämlich für 1852, 53 und 54; sonst würden ja in den ersten vier Jahren jährliche ordentliche Landtage stattfinden und dann erst derjenige Landtag gewählt werden, welcher die dreijährige Periode hinter sich hat. Wenn aber nunmehr die dreijährige Landtagsperiode nach den ausdrücklichen Worten des Art. 166. beginnt, so wird auch jetzt der Landtag für diese dreijährige Periode einen ständigen Landtagsausschuß zu wählen haben. Es ist freilich darauf hingewiesen, daß nur das Budget für 1852 bewilligt worden sei. Allein dieses ist nicht der Fall, sondern es ist von der Berathung des Budgets ganz abgesehen worden, und es wird hieraus nicht gefolgert werden können, daß diese im Einverständnisse mit der Staatsregierung gemachte Ausnahme es nöthig mache, nun auch mit Ablauf dieses einen Jahres wieder einen jährlichen ordentlichen Landtag zu berufen. Es würde vielmehr insofern, als eine förmliche Budgetbewilligung noch gar nicht vorliegt, immerhin von dem nächsten Landtage das Budget beraten und bewilligt werden können, ohne daß daraus folgt, daß die dreijährige Landtagsperiode, wie sie im Staatsgrundgesetz vorgeschrieben ist, gleichfalls noch nicht eingetreten sei. Da die Beibehaltung der einjährigen Landtagsperiode nicht beschlossen ist, für welchen Fall nur der Landtagsausschuß nicht eintreten soll, so wird also nunmehr unzweifelhaft der ständige Landtagsausschuß zu wählen sein.

Präsident: Abg. v. Finckh.

Abg. v. Finckh: Meine Herren! Ob wir noch in einer einjährigen oder schon in einer dreijährigen Landtagsperiode sind? — ich werde mich jetzt auf eine Auseinandersetzung darüber nicht einlassen, denn es ist ein weitläufiger Bericht des Finanzausschusses darüber erstattet, gerade über diesen Punkt. Die Herren, welche ihn gelesen haben, brauchen eine Auseinandersetzung nicht mehr, und denjenigen, welche ihn

nicht gelesen haben, denselben noch jetzt zu verdeutlichen, würde zu weit gehen. Der Abg. Böckel sagt, was der Ausschuss gesagt habe, darauf komme es nicht an, sondern auf Beschlüsse komme es an, und verweist auf Etwas, was der Abg. Bargmann schon früher in dieser Beziehung gesagt habe. Dieser sagte nämlich, als ich ihm vorhielt, daß es nicht mehr passe, daß es zu spät komme, was er in dieser Beziehung erinnere: Man könne sehr wohl für einen Antrag stimmen, ohne die Motive desselben zu billigen. Beides ist richtig, sowohl das, was der Abg. Böckel, als das, was der Abg. Bargmann sagte, es ist nur Schade, daß Beides hier nicht paßt; denn der Finanzausschuss hat nicht nur Motive gegeben, er hat auch an jene Motive einen Antrag geknüpft, worin er eben diese Motive zu Folgerungen führte. Der Antrag lautete dem Sinne nach — auf die Worte kommt es nicht an — nachdem der Finanzausschuss ausgeführt hatte, daß er allerdings der Behauptung der Staatsregierung, wir seien in einer dreijährigen Landtagsperiode, so ungerne er es auch thue, sich fügen und sie als richtig anerkennen müsse, und danach, weil viele Zweckmäßigkeitsgründe für Beibehaltung des einjährigen Budgets sprächen, an die Staatsregierung das Ersuchen stelle: „sie möge sich damit einverstanden erklären, daß wir auch noch ferner eine einjährige Landtagsperiode hätten, und demgemäß die erforderliche Gesetzesvorlage an den Landtag bringen.“ — Das war der erste Antrag, und das ist grade die Gesetzesvorlage, von der der Art. 166. des Staatsgrundgesetzes sagt, daß sie gemacht werden solle, wenn nach Ablauf der drei ersten Jahre die dreijährige Landtagsperiode eingetreten wäre, man aber doch die Beibehaltung der einjährigen Landtagsperiode wünsche. Dieser Antrag des Ausschusses ist zum Beschluß erhoben. Es ist also beschlossen, die Regierung förmlich zu ersuchen, daß sie dem Landtage eine Gesetzesvorlage mache, um ferner in der einjährigen Landtagsperiode bleiben zu können. Nun, m. H., frage ich Sie, wenn das nicht ein Beschluß ist, wodurch anerkannt wird, daß wir in einer dreijährigen Landtagsperiode sind, wenn wir um eine Gesetzesvorlage bitten, die uns die fernere Einhaltung der einjährigen Landtagsperiode möglich mache — dann weiß ich es nicht.

Abg. Mölling: Von dem gegenwärtigen Gegenstande spreche ich nicht, ich meine aber, daß durch eine Hinweisung auch die Vertagung hier in Frage gebracht ist. Ich habe das Staatsgrundgesetz augenblicklich nicht zur Hand, aber soweit ich mich erinnere, kann der Landtag nur einmal vertagt werden, und er würde schon bis Ende Februar vertagt. Ich setze voraus, daß ich mich nicht irre, muß also den Landtag dagegen verwahren, daß er zum zweiten Male vertagt wird, insofern dies nämlich dem Staatsgrundgesetze widerspricht.

Präsident: Diese Verwahrung des Abg. Mölling, glaube ich, wird durch das Staatsgrundgesetz ihre Rechtfertigung nicht erhalten, weil staatsgrundgesetzlich der Landtag ohne seine Zustimmung einmal vertagt werden kann von der Staatsregierung. Die erste Vertagung während des Januar

und Februar hat mit Zustimmung des Landtages stattgefunden; es würde also immerhin der Staatsregierung die Befugniß zustehen, den Landtag einmal zu vertagen auch ohne seine Zustimmung.

Abg. Mölling: Nach dieser Erläuterung scheint mir die Vertagung vollkommen gerechtfertigt zu sein und ich nehme meinerseits das Bedenken, welches ich der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen äußern zu müssen glaubte, zurück.

Präsident: Wünscht der Abg. Selckmann II. noch zu sprechen?

Abg. Selckmann II.: Ich wollte nur dasselbe bemerken, was der Hr. Präsident gesagt hat.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Wort weiter gemeldet. Ich schließe die Berathung und bringe nunmehr die Frage zur Abstimmung, ob der Landtag auf die Wahl eines ständigen Landtagsausschusses jetzt eingehen will? Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche zu dieser Wahl eines ständigen Landtagsausschusses schreiten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen. Es würde nunmehr zunächst wohl die Wahl des Vorstandes des Ausschusses stattfinden und dann die Wahl der übrigen Mitglieder desselben. Es scheint mir nicht erforderlich, daß die Mitglieder des Ausschusses in fünf verschiedenen Wahlhandlungen gewählt werden, vielmehr zu genügen, daß gleichzeitig auf denselben Wahlzettel fünf Namen gesetzt werden; eben so würde auch der Vorstand gleichzeitig mitgewählt werden können, falls die Herren Abgeordneten etwa damit übereinstimmen, daß der erste Name auf dem Wahlzettel die Person des Vorstandes bezeichnen solle. Falls indeß Irrungen daraus besorgt werden, so würde es wohl den Vorzug verdienen, zwei Wahlhandlungen vorzunehmen.

Abg. Klävermann: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Klävermann: Ich glaube, daß wohl Irrungen entstehen können, weil nämlich drei Mitglieder des Ausschusses aus dem Herzogthume sein müssen und eins aus jedem Fürstenthume; ich glaube also, daß drei Mitglieder aus dem Herzogthume einzeln zu wählen sein, und dann eins aus jedem Fürstenthume, sonst kommen — muthmaßlich will ich nicht sagen, aber doch möglicherweise die Stimmen nicht so heraus, daß grade drei aus dem Herzogthume sind und eins aus jedem Fürstenthume.

Abg. Strackerjan II.: Ich möchte mich dafür aussprechen, daß der Präsident oder Vorstand, wie die officielle Bezeichnung nun ist, des Ausschusses zuerst gewählt werde, weil ich fürchte, daß es leicht zu Irrungen führen kann, wenn er und alle Mitglieder zusammen gewählt werden. In Bezug auf die Wahl der übrigen Mitglieder des Ausschusses scheint es mir nicht nöthig zu sein, jedes besonders zu wählen. Bei den Mitgliedern aus den Fürstenthümern kommen meines Erachtens nur diejenigen in Betracht, die aus dem betreffen-

den Fürstenthum gewählt sind, z. B. für Lübek die Abgeordneten des Fürstenthums Lübek; da die anderen Abgeordneten dafür gar nicht wählbar sind, die Namen derselben würden dabei wegfallen; ebenso bei der Wahl des Mitglieds aus dem Fürstenthum Birkenfeld und bei der Wahl aus dem Herzogthum.

Präsident: Abg. Becker.

Abg. **Becker:** Ich verzichte.

Abg. **Klävemann:** Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn die 5 Mitglieder des Ausschusses auf einen Zettel gewählt würden, möglicherweise 4 oder 5 Abgeordnete bloß aus dem Herzogthum Oldenburg die meisten Stimmen haben können. So könnten ja die Stimmen fallen, und ich meine, das käme denn doch falsch.

(Störung in der Versammlung.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren! Abg. **Rüder.**

Abg. **Rüder:** Meines Erachtens ist es jedenfalls ganz unschädlich, die Wahl zu trennen, da dadurch nicht einmal ein großer Zeitverlust herbeigeführt wird, und da allerdings sich die Möglichkeit denken läßt, die der Abg. Kläve mann angedeutet hat.

Präsident: Der Zweifel des Abg. Kläve mann scheint mir kaum begründet, da, wenn auch unter den Abgeordneten des Herzogthums der letzte, 4 Abgeordnete mehr Stimmen, als irgend ein Abgeordneter aus dem Fürstenthume haben sollte, er dennoch nicht als gewählt anzusehen sein würde. Mögen so viel Abgeordnete aus dem Herzogthume Stimmen erhalten, als da wollen, so werden immer nur die 3 aus dem Herzogthum als gewählt anzusehen sein, welche unter allen aus dem Herzogthum Gewählten die meisten Stimmen erhalten, und außerdem werden die Beiden aus den Fürstenthümern als gewählt anzusehen sein, die eben unter den Abgeordneten der Fürstenthümer die meisten Stimmen erhalten haben. — Falls nicht Widerspruch erfolgt, würde darnach die Wahlhandlung in 2 Akten vorzunehmen sein, zunächst die Wahl des Vorstandes des Ausschusses, und dann die Wahl der 5 Mitglieder in einem Akte. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Wahlzettel bei dem Bureau in Empfang zu nehmen. Sind noch Stimmzettel abzugeben? — Es wird mit der Ziehung begonnen. — Zum Vorstand des Ausschusses ist der Abg. **Jedelius** mit 32 Stimmen gewählt. — Wir schreiten zur Wahl der übrigen Mitglieder des Ausschusses. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen. — Sind noch Stimmzettel abzugeben? — Es wird mit der Ziehung begonnen. — In den Ausschuss sind ferner gewählt: die Herren **Abg. Strodthoff** mit 30 Stimmen, **Rüder** mit 28, **Konerding** mit 25, **Wibel II.** mit 30 und **Noell** mit 30 Stimmen. Die Tagesordnung ist damit erschöpft. Der Herr Staatsrath von **Rössing** hat das Wort.

Staatsrath v. Rössing: Meine Herren! Nach dem

jetzt nicht bloß die Gegenstände der heutigen Tagesordnung, sondern überhaupt die Ihrer Thätigkeit unterliegenden Angelegenheiten erledigt sind, würde es dem gewöhnlichen Gange der Dinge entsprechen, den allgemeinen Landtag des Großherzogthums zu schließen, dagegen die 3 Provinziallandtage einzuberufen.

Sie wissen, meine Herren! daß dies unthunlich ist, weil die durch innere und äußere Gründe gebotene Revision des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849, welche von Ihnen jetzt beendet ist, zunächst die Einberufung eines zweiten, neugewählten allgemeinen Landtags nothwendig macht. Um aber eine Neuwahl anordnen zu können, bedarf es der Auflösung des gegenwärtigen Landtags, und damit die demnächstige Berufung des neugewählten Revisionslandtages nicht in eine unpassende Zeit dieses Jahres zu fallen brauche, ist vorerst eine Vertagung erforderlich. Ich freue mich, meine Herren! die Worte „Vertagung und Auflösung“ vor Ihnen aussprechen zu können, ohne einen Mißklang bei Ihnen zu erregen.

Es ist erfreulich, daß bei einem Ueberblicke über die Thätigkeit des gegenwärtigen allgemeinen Landtags auch außer der Revision des Staatsgrundgesetzes noch verschiedene andere Gegenstände hervortraten, die gemeinsam haben beordnet werden können. Sie haben, meine Herren! um Einzelnes anzuführen, der Staatsregierung mit Ihrem Gutachten zur Seite gestanden, um eine fühlbar gewordene Ungerechtigkeit des bisherigen Reichrechts zu beseitigen. Durch das mit Ihrer Zustimmung zur Publication gekommene Gesetz wegen Aufhebung der Fideicommissen, des Lehnsverbandes und der Stammgüter, ist die Entlastung des Grund und Bodens vollendet, durch den Anschluß an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein ist einem längst gefühlten Bedürfnisse entsprochen, und der von Ihnen genehmigte Beitritt des Herzogthums Oldenburg zum Zollvereine wird hoffentlich nicht bloß für die deutsch-nationalen, sondern im Ganzen und auf die Dauer auch für Oldenburgs besonderen Interessen von ersprieslichen Folgen sein.

Lassen Sie mich aber vor Allem der Erledigung Ihrer Hauptaufgabe, der speziellen Revision des Staatsgrundgesetzes gedenken. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich beauftragt, Ihnen meine Herren! Höchsthöhere besondere Befriedigung für den Eifer und die Ausdauer auszusprechen, mit denen Sie sich dieser schwierigen und umfassenden Aufgabe unterzogen haben. Zwar haben manche Vorschläge der Staatsregierung Ihre Billigung nicht erhalten, Vorschläge, auf deren Annahme die Staatsregierung einen erheblichen Werth legte, allein einen größern Werth legte die Staatsregierung auf eine selbstständige Durchführung der gebotenen Revision im Einklange mit der Volksvertretung, und zudem hofft sie, daß der gesunde Sinn des oldenburgischen Volkes die von ihr gehegten Besorgnisse beseitigen werde.

Sie aber meine Herren! wenn Sie jetzt in Ihre engeren

heimathlichen Kreise zurückkehren, haben ferner Gelegenheit für das begonnene Werk zu handeln, indem Sie bei Ihren Mitbürgern die Ueberzeugung wecken, daß die Vollendung desselben zum Heile des Landes führen wird, daß nur ein einmüthiges Wirken zwischen Vertretung und Regierung zu diesem Ziele führt, und daß erst von dem Tage an, wo der zweite Revisions-Landtag Ihr Werk bestätigt hat, eine heilsame Entwicklung unseres Staatslebens beginnen kann.

Nach dem, was ich eben gesagt habe, beantrage ich, der allgemeine Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß eine Vertagung desselben bis zum 1. August d. J. eintrete.

Präsident: Wünscht über diesen Antrag der Staats-

regierung Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Er geht dahin:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß eine Vertagung desselben bis zum 1. August d. J. eintrete.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen neun Stimmen angenommen.

Staatsrath v. Mößing: Die Verordnung wegen der Vertagung des Landtags wird ehestens im Gesetzblatt erscheinen.

Präsident: Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.)

Namens der Redactions-Commission:

Strackerjan I.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

